

BAYERISCHE GEMEINDE

Mitgliederzeitschrift

Dezember 2025



Frohe Weihnachten und
ein gutes neues Jahr 2026



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**



Verband kreisangehöriger Städte,
Märkte und Gemeinden
#GemeinsamfürstarkeGemeinden

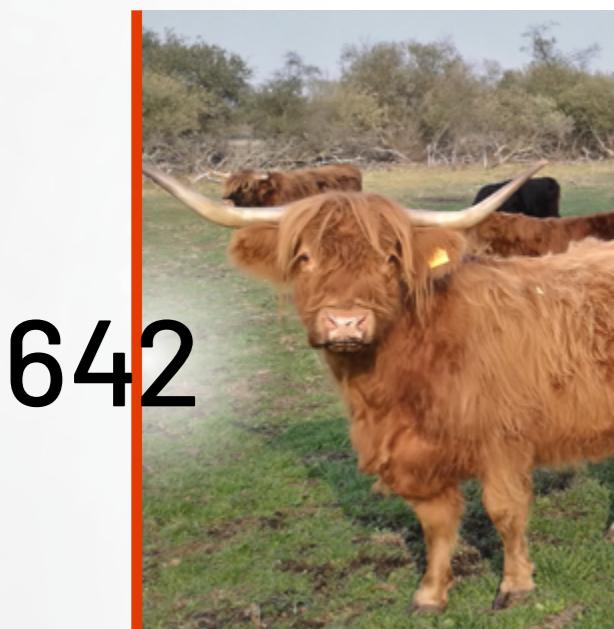


- 625 Zitat des Monats
- 626 Editorial
- 627 Quintessenz

Politik & Position

- 629 Bauturbo in Kraft – erste Hinweise
Gemeinsames Rundschreiben Bayerischer Gemeindetag und Bayerischer Städtetag vom 4. November 2025

629



642

- 635 Susann Schwarzak
5 Jahre Klimazentrum im Bayerischen Landesamt für Umwelt – Anlaufstelle für Fragen zur Klimaentwicklung, Auswirkungen des Klimawandels und Klimaanpassung
- 638 Stefan Hackenberg
8. Jahresfachtagung der bayerischen Bauamtsleiter/-innen und Stadtbaumeister/-innen des Bayerischen Gemeindetags: Die Alchemisten unserer Zeit treffen sich
- 642 Christine Schindelmann
Ökokonto – vorausschauend, flexibel und flächensparend

635

Susann Schwarzak

5 Jahre Klimazentrum im Bayerischen Landesamt für Umwelt – Anlaufstelle für Fragen zur Klimaentwicklung, Auswirkungen des Klimawandels und Klimaanpassung

638

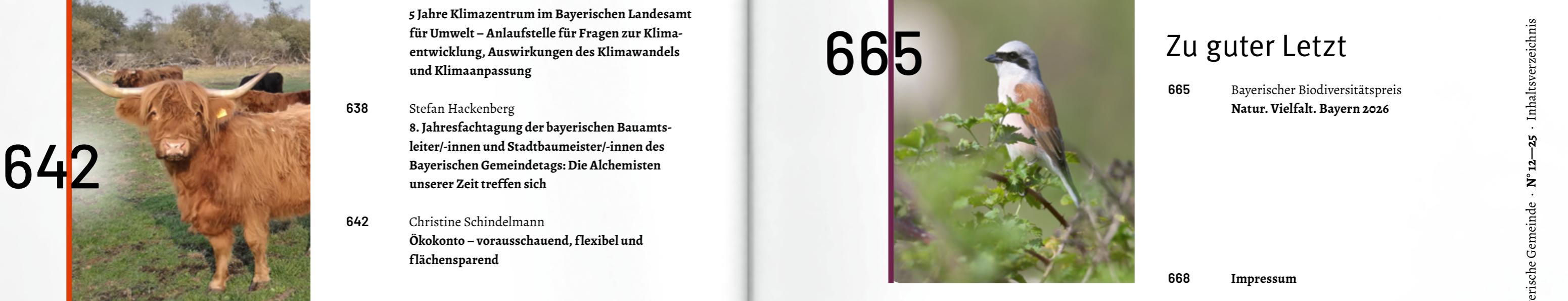
Stefan Hackenberg

8. Jahresfachtagung der bayerischen Bauamtsleiter/-innen und Stadtbaumeister/-innen des Bayerischen Gemeindetags: Die Alchemisten unserer Zeit treffen sich

642

Christine Schindelmann

Ökokonto – vorausschauend, flexibel und flächensparend



665

Zu guter Letzt

- 665 Bayerischer Biodiversitätspreis
Natur. Vielfalt. Bayern 2026

668 Impressum



Verband & Service

- 647 Unser Verband
Aktuelles querbeet
- 654 Europa
Brüssel Kommunal
- 663 Weiterbildung
Seminare für neugewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister 2026

647





„Der Landesausausschuss und die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes, besinnliches und erholsames Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2026. Kommen Sie zur Ruhe und tanken Sie Kraft für das kommende Jahr.“

Denn auch da erwarten uns neue Herausforderungen. Für die kommunale Familie gilt dabei wie seit über 100 Jahren: Gemeinsam werden wir auch diese meistern.“



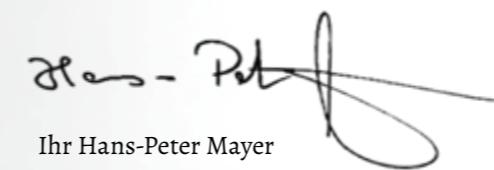
Gute Nachrichten zum Jahresende

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wissen Sie, warum negative Nachrichten die Klickzahl in den Medien erhöhen? Die Wissenschaft sagt, dass unser Gehirn aus der Zeit, als wir noch in der Höhle am Feuer saßen, darauf programmiert ist, Bedrohungen schneller zu erkennen, um zu überleben. „Bär greift an!“ wäre ein Beispiel. Wir wollen die Klickzahl zum Jahresende allerdings einmal mit guten Nachrichten erhöhen. Und davon gibt es für die Städte, Märkte und Gemeinde in Bayern – trotz aller berechtigten Klagen – mehr als ich bei der ersten Idee zu diesem Vorwort dachte: Wir haben die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern 1. Ordnung nach massiver Intervention und harten Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern zu Gunsten der Gemeinden auf neue Beine gestellt. Nach klarem Gegenwind gegen einen neuen Privilegierungstatbestand für Batteriespeicher, hat die Koalition in Berlin Nachbesserungen mit Blick auf kommunale Interessen an der Vorschrift vorgenommen. Nach verbändeübergreifender Kritik hat das bayerische Wirtschaftsministerium ein Gesetz zur Beteiligung unserer Gemeinden an der Wertschöpfung deutlich nachgebessert. In den Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich konnte trotz schwieriger Voraussetzungen ein tragfähiges Ergebnis zu Gunsten der Kommunen erreicht werden. Bei aller Kritik: Das zu einem Bürokratiemonster geratene neue Stellplatzrecht konnte durch unsere gemeinsamen Bemühungen deutlich verbessert werden, sodass damit nun vernünftig gearbeitet werden kann. „Steter Tropfen höhlt den Stein“ gilt schließlich auch bei der Finanzierung der digitalen Schule sowie unserer Kinderbetreuungseinrichtungen. Auch hier gilt: Gemeinsam viel erreicht. Und ich könnte die Reihe noch weiter fortführen.

Schauen wir darum zum Jahresende auch einmal positiv auf die Dinge. Wir leben in einem funktionierenden Gemeinwesen. Der Freistaat und seine Kommunen begegnen sich auf Augenhöhe. Und wir streiten die Dinge „bayerisch“ aus: Hart in der Sache, verbindlich im Ton. Und immer im Bewusstsein gemeinsamer staatspolitischer Verantwortung. Dies hat auch 2025 zu tragfähigen Lösungen geführt. 2026 ist neues Jahr. Neue Herausforderungen, eine Kommunalwahl und große Veränderungen in unserem Verband. Wir bleiben auf Kurs. Genießen Sie die Weihnachtszeit und gönnen Sie sich Ruhe und Erholung. Dann legen wir 2026 wieder los: Gemeinsam für starke Gemeinden.

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2026 wünscht Ihnen


Ihr Hans-Peter Mayer





Wichtiges in Kürze

Bauturo in Kraft

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung zum 30.10.2025 ist nun auch der sogenannte Bauturbo in Kraft. Das Gesetz samt aller weiteren Vorschriften wurde im BGBl. 2025 I Nr. 257 vom 29.10.2025 veröffentlicht. Die zur Auslegung hilfreiche Begründung finden Sie als Bundestagsdrucksachen Drs. 21/1084 sowie Drs. 21/2109. Neben neuen Vorschriften zum Immissionsschutz, zur Landesverteidigung, zur Erleichterung von Befreiungen von Bebauungsplänen (§ 31 Abs. 3 BauGB) und Abweichungen vom Gebot des Einfügens (§ 34 Abs. 3b BauGB) wird dabei vor Allem die als „Bauturbo“ bezeichnete Kernvorschrift des § 246e BauGB besondere Bedeutung erlangen.

Diese erläutern wir auf

[Seite 629](#)

5 Jahre Klimazentrum im Bayerischen Landesamt für Umwelt

Ob Hitzewelle, Trockenheit oder Starkregen, die Folgen der globalen Erwärmung sind auch in Bayerns Gemeinden längst spürbar. Handlungsmöglichkeiten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels werden daher gerade auf lokaler Ebene immer wichtiger. Genau hier setzt das Klimazentrum im Bayerischen Landesamt für Umwelt an: Es bietet regionale Klimadaten, zeigt die Folgen des Klimawandels auf und unterstützt Kommunen mit praxisnahen Informationen im Klimaanpassungsprozess. Alles Gute zum 5-Jährigen!

Mehr auf Seite

[Seite 636](#)

8. Jahresfachtagung der bayerischen Bauamtsleiter/-innen und Stadtbaumeister/-innen des Bayerischen Gemeindetags

Sie hat sich schnell zur Tradition entwickelt: Die Jahresfachtagung der bayerischen Bauamtsleiter/-innen und Stadtbaumeister/-innen der Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags. Mit über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus ganz Bayern ist die Tagung die größte und die zentrale Fortbildungs- und Jahresfachtagung der Führungskräfte und verantwortlichen Angestellten der städtischen und gemeindlichen Bauämter in Bayern. Im September dieses Jahres bereits in der 8. Ausgabe. Stefan Hackenberg, der Leiter der Bauverwaltung aus Töging am Inn hat einen tollen Bericht dazu verfasst!

Mehr auf Seite

[Seite 638](#)

Ökokonto – vorausschauend, flexibel und flächensparend

Das Baugebiet ist geplant – und dann noch schnell eine Ausgleichsfläche suchen? Das geht besser: Das Instrument „Ökokonto“ ist nicht ganz neu und doch aktuell. Das bayerische Bauministerium informiert: „Über ein Ökokonto kann die Gemeinde frühzeitig und in der Regel kostengünstig die erst für spätere Eingriffe (z. B. aus der Bauleitplanung) erforderlich werdenden Ausgleichsflächen sichern. Ein solches Vorgehen kann geeignet sein, den Handlungs- und Planungsspielraum der Gemeinde zu stärken.“ (StMB 2021). Wenn Flächen frühzeitig zur Verfügung stehen, können Nutzungskonflikte entschärft und die Bebauungs- oder Vorhabenplanung entlastet werden.

Wie das geht erklärt Christine Schindelmann auf

[Seite 642](#)

Überdies:

Am 4. November 2025 richtete die Bürogemeinschaft der bayerischen und baden-württembergischen Kommunen ein Parlamentarisches Frühstück sowie eine daran anschließende Fachveranstaltung mit Podiumsdiskussion aus, an denen Europaabgeordnete und Vertreter der EU-Kommission teilnahm.

Einen Bericht dazu finden Sie auf

[Seite 658](#)

Die Seminare für neugewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister 2026 finden Sie auf

[Seite 663](#)

Viele Freude beim Schmökern und auf von uns frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2026! Und danke für das positive Feedback zu unserem neuen Layout und unserer neuen Heftstruktur. Es war ein spannendes Jahr.

Ihre
Bayerische-Gemeinde-Redaktion

Bauturbo in Kraft – erste Hinweise



Gemeinsames Rundschreiben Bayerischer Gemeindetag und Bayerischer Städtetag vom 4. November 2025

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohn-raumsicherung zum 30.10.2025 ist nun auch der sogenannte Bauturbo in Kraft. Das Gesetz samt aller weiteren Vorschriften wurde im BGBl. 2025 I Nr. 257 vom 29.10.2025 veröffentlicht. Die zur Auslegung hilfreiche Begründung finden Sie als Bundestagsdrucksachen Drs. 21/1084 sowie Drs. 21/2109. Neben neuen Vorschriften zum Immissionsschutz, zur Landesverteidigung, zur Erleichterung von Befreiungen von Bebauungsplänen (§ 31 Abs. 3 BauGB) und Abweichungen vom Gebot des Einfügens (§ 34 Abs. 3b BauGB) wird dabei vor Allem die als „Bauturbo“ bezeichnete Kernvorschrift des § 246e BauGB besondere Bedeutung erlangen.

Bildnachweis: © bilanol – elements.envato.com

Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut

§ 246e Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau

(1) Mit Zustimmung der Gemeinde kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abweichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:

1. der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude,
2. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder
3. der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.

Hat eine Abweichung für Vorhaben im Außenbereich oder eine Abweichung von Bebauungsplänen nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen, ist eine Strategische Umweltprüfung nach den §§ 38 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei Vorhaben nach den Nummern 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unberührt.

- (2) Für die Zustimmung der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 36a entsprechend.
- (3) Im Außenbereich sind die Absätze 1 und 2 nur auf Vorhaben anzuwenden, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Absatz 1, Absatz 2 oder § 34 zu beurteilen sind. § 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.

(4) Die Befristung nach Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Wird ein Vorhaben nach Absatz 1 zugelassen, können in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 auch zugelassen werden:

1. den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke,
2. Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen.

Handreichungen und FAQ-Listen zum Bauturbo sind geplant sowohl durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (STMB) als auch durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). Wir werden nach dem jeweiligen Erscheinen darüber umgehend informieren. Erste allgemeine Informationen hat das BMWSB auf seiner Internetseite veröffentlicht. Das Land Berlin hat bereits einen Leitfaden erstellt, der auf im Bereich des Verfahrens jedoch auf die Besonderheiten des Stadtstaats abstellt.
<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/bebauungsplanverfahren/arbeitshilfen/#turbo>

Zahlreiche Institutionen, so auch der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag, werden darüber hinaus in den kommenden Wochen und Monaten mit Informationen und Schulungsangeboten an die Kommunen herantreten. Wir bitten um Verständnis, dass die inhaltliche Debatte zu Auslegungs- und Rechtsanwendungsfragen derzeit noch in vollem Gange ist, sodass erst Schritt für Schritt in der gebührenden Tiefe informiert werden kann.



1. Allgemeines

Bei der Vorschrift des § 246e BauGB handelt es sich um einen umfassenden Abweichungs- und Befreiungstatbestand, mit dem zur Schaffung von Wohnraum sowohl vom Gebot des Einfügens in Bereichen nach § 34 Abs. 1 BauGB, als auch von den Festsetzungen in Bebauungsplänen (§ 30 Abs. 1 BauGB) abgewichen werden kann. Überdies wird ermöglicht bestimmte Außenbereichslagen (§ 35 BauGB) baulich zu nutzen.

Die bis zum 31. Dezember 2030 befristete Vorschrift stellt in gewisser Weise einen Paradigmenwechsel im öffentlichen Baurecht dar, da zur Schaffung von Wohnraum sowohl die „Harmonieidee“ des Einfüge-Gebotes in Innenbereichslagen, der Gedanke des Außenbereichsschutzes (zumindest für den Ortsrand) sowie die bisher für Befreiungen geltende rote Linie der „Grundzüge der Planung“ in Bebauungsplänen außer Kraft gesetzt zu sein scheinen.

2. Rangverhältnis und Antragserfordernis

Zwischen den Bauturbo-Vorschriften der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB besteht kein Rangverhältnis, sodass die zukünftige Anwendungspraxis zeigen wird, auf welche Vorschrift Antragsteller und Genehmigungsbehörden zurückgreifen werden. Am tiefgreifendsten und die beiden anderen Vorschriften im Grunde inkludierend ist § 246e BauGB. Nach gegenwärtigem Stand der Debatte in Fachkreisen ist davon auszugehen, dass die Zulässigkeit einer Abweichung nach § 246e BauGB in den betreffenden Genehmigungsverfahren von Amts wegen zu prüfen ist. Das STMB wird hierzu in Kürze weitere Klarstellungen veröffentlichen.

3. Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen und nachbarlicher Interessen

Die bauaufsichtliche Entscheidung muss stets dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Öffentliche Belange (wie beispielsweise der Immissionsschutz, der Artenschutz, der Hochwasserschutz, Denkmalschutz sowie das Erfordernis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse) und nachbarliche Interessen (Eigentumsrechte, das Gebot der Rücksichtnahme, Verschattung und Verriegelung) sind zu wahren und von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu prüfen.

4. Strategische Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung

Kommt die zuständige Behörde in den vorgenannten Fällen im Rahmen der überschlägigen Prüfung zu dem Ergebnis, dass mit der Abweichung keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen einhergehen, kann sie unter den Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin ohne Strategische Umweltprüfung von § 246e BauGB Gebrauch machen. Bei der überschlägigen Prüfung kann die zuständige Behörde berücksichtigen, inwiefern erhebliche Umweltauswirkungen bereits durch die Ausgestaltung des Vorhabens verringert oder vermieden werden, auch bspw. durch bereits bei der Vorhabenplanung berücksichtigte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Kommt die zuständige Behörde hingegen zu dem Schluss, dass infolge der Abweichung erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, bleibt die Anwendung des § 246e BauGB weiterhin möglich, setzt aber die Durchführung einer

Bildnachweis: © APchannel – elements.envato.com

Strategischen Umweltprüfung im Zulassungsverfahren voraus. Sind eine strategische Umweltprüfung und zugleich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, weil durch ein Vorhaben die Schwellenwerte für Städtebauprojekte erreicht werden, können beide Prüfungen miteinander verbunden werden.

5. Zustimmungserfordernis der Gemeinde

Da sich eine solche Vorschrift grundsätzlich als massiven Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden darstellen würde, verlangt der neue § 36a BauGB bei Anwendung der umfassenden Befreiungs- und Ausnahmetatbestände des §§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 3a sowie 246e BauGB eine ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde im Sinne eines echten Vetorechts. Nur unter dieser Bedingung haben die kommunalen Spitzenverbände dem Bauturbo zugestimmt. Der entsprechende neue § 36a BauGB hat folgenden Wortlaut:

§ 36a Zustimmung der Gemeinde

(1) Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig, auch wenn die Gemeinde selbst die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. In diesem Fall verlängert sich die nach Absatz 1 Satz 4 anzuwendende Entscheidungsfrist um die Dauer der Stellungnahmefrist.

(3) Die Entscheidung der Gemeinde über die Zustimmung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Die Zustimmung nach § 36a BauGB ist vom gemeindlichen Einvernehmen zu unterscheiden. Die Gemeinde darf und soll die Zustimmung von planerisch-städtebaulichen Gründen abhängig machen. Eine versagte Zustimmung kann nicht ersetzt werden. Ohne die gemeindliche Zustimmung kann die untere Bauaufsichtsbehörde eine Abweichung nach § 246e BauGB nicht zulassen.

Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Auch dies wurde im Anhörungsverfahren durch die kommunalen Spitzenverbände erreicht.

Bei den Ersuchen der Unteren Bauaufsichtsbehörden bei den kreisangehörigen Gemeinden wird zukünftig zwischen dem Ersuchen des Einvernehmens (§ 36 BauGB) und der Zustimmung nach § 36a BauGB mit unterschiedlichen Fristen zu unterscheiden sein. Für die Fiktion des Einvernehmens gilt nach wie vor die Zwei-Monats-Frist, für die Fiktion der Zustimmung die Drei-Monats-Frist.

Wer für die gemeindliche Zustimmung innerhalb der Gemeinde zuständig ist, ist nach der jeweiligen Geschäftsordnung zu beurteilen. Nachdem die Zustimmung nach § 36a BauGB in ihrer rechtlichen Einordnung und Tragweite ein Novum ist, empfiehlt es sich diesbezüglich mit dem Gemeinderat organisatorische Festlegungen zu treffen und ggf. die Geschäftsordnungen anzupassen.

Nach Aussage des Innenministeriums ist jeweils für die konkrete Gemeinde zu entscheiden, ob die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung im Sinne von § 36a BauGB einen Gemeinderatsbeschluss bzw. einen Beschluss eines beschließenden Ausschusses erfordert oder eine laufende Angelegenheit im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayGO darstellt.



Festzuhalten ist, dass die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung im Sinne von §36a BauGB keinen Satzungsbeschluss darstellt, der in jedem Fall eines Gemeinderatsbeschlusses bzw. eines Beschlusses eines Ausschusses bedürfte, vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayGO. Für die Entscheidung, ob es sich im konkreten Fall um eine laufende Angelegenheit handelt, wird die Größe bzw. Einwohnerzahl der Gemeinde eine maßgebliche Rolle spielen, sodass die Frage für kleinere Gemeinden regelmäßig anders zu beantworten sein wird als für größere Städte. Daneben kann insbesondere von Bedeutung sein, ob es sich um eine Zustimmung zu einem Einzelvorhaben oder eine solche „in mehreren vergleichbaren Fällen“ handelt.

Möglich erscheint es auch, dass eine Gemeinde im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses präzisiert, in welchen Fällen aus Sicht der Gemeinde eine Zustimmung ausscheiden muss, sodass die Verweigerung der Zustimmung im konkreten Fall keine Befassung des Gemeinderats bzw. eines beschließenden Ausschusses mehr bedarf.

6. Sonderfragen bei kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten

Festzustellen ist, dass die bundesrechtlichen Regelungen mit den Rahmenbedingungen des bauaufsichtlichen Verfahrens in Bayern nicht stimmig sind. Wir haben das Bayerische Bauministerium um zeitnahe Klärung gebeten, wie mit diesen Widersprüchlichkeiten umzugehen ist.

Laut Gesetzesbegründung ist die Zustimmung nach § 36a BauGB ausdrücklich auch dann erforderlich, wenn die Gemeinde selbst Bauaufsichtsbehörde ist. Noch ist unklar, wie diese Klarstellung im Lichte der Rechtsprechung des BVerwG zum gemeindlichen Einvernehmen bei Gemeinden mit Bauaufsicht zu Fragen der verwaltungsinternen Dokumentation und zum Fristenlauf auszulegen ist. Insoweit bleibt die Klärung durch Hinweise des Bauministeriums abzuwarten.

Grundsätzlich gilt für Wohnbauvorhaben im vereinfachten Verfahren die Genehmigungsfiktion. Die Problematik der dreimonatigen Fiktionsfrist im Zusammenhang mit einer dreimonatigen Frist (plus max. 1 Monat Öffentlichkeitsbeteiligung) kann vorerst nur über eine einmalige, ggf. entsprechend großzügige Fristverlängerung gelöst werden.

7. Empfehlungen

- ▶ Der Bauturbo wahrt durch den Zustimmungsvorbehalt der Gemeinden grundsätzlich die Kommunale Planungshoheit. Vorhabenträger besitzen keinen Anspruch auf gemeindliche Zustimmung, die untere Bauaufsichtsbehörde kann eine verweigerte Zustimmung nicht ersetzen.
- ▶ Gemeinden sollen bei ihrer Zustimmungsentscheidung nicht nur aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit auf objektive Kriterien abstellen. Eine Zustimmungsentscheidung ist grundsätzlich geeignet, planungsrechtliche Maßstäbe dauerhaft zu verändern und kann damit die 7-Jahresfrist für Entschädigungsansprüche infolge veränderter Baurechte in Gang setzen. Für eine vorausschauende Anwendung des Zustimmungserfordernisses sollten sich die Gemeinden daher frühzeitig und konzeptionell Gedanken über ihre städtebaulichen Vorstellungen machen. So beispielsweise auf Grundlage der bestehenden Flächennutzungsplanung, vorliegender städtebaulicher Entwicklungskonzepte, Rahmenpläne und Innenentwicklungskonzepte. U.a. für konzeptionelle und strategische Fragestellungen bietet das Bundesbauministerium mit dem Umsetzungslabor Bauturbo eine bundesweite Plattform mit Informationsveranstaltungen und Materialien an.
- ▶ Gemeinden können und sollten ihre Zustimmung an städtebauliche Anforderungen knüpfen. Empfehlenswert ist beispielweise, eine Bauturbozustimmung an eine Bauverpflichtung zu knüpfen. Überdies ist zu bedenken, dass Bauturbozustimmungen am Ortsrand gleichbehandelnde und eingeübte Baulandentwicklungsstrategien konterkarieren können. Schließlich können auch im Bereich des Bauturbos Modelle der Sozialgerechte Bodennutzung (gefördeter Wohnungsbau, Mietpreisbindung) angewendet werden.

Bildnachweis: © photovs – elements.envato.com



Zusammenfassung

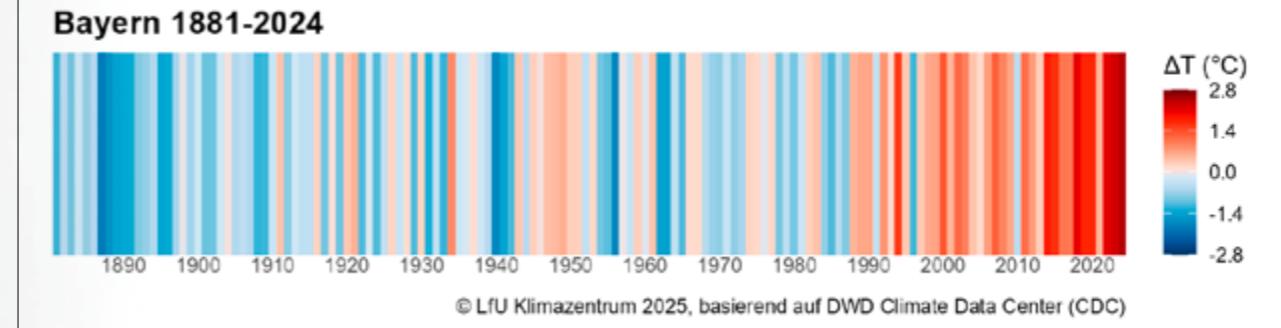
246e BauGB gibt den Gemeinden ein starkes Instrument an die Hand. Geboten ist nun, verantwortungsvoll, vorausschauend und zielführend damit umzugehen. Der Umgang mit dem Bauturbo wird sich in den kommenden Monaten einspielen. Noch sind viele Fragen offen. Die kommunalen Spitzenverbände werden in den nächsten Wochen auf ein breites Informationsangebot und konkrete Antworten durch die zuständigen Ministerien hinwirken.

Eine Erkenntnis aus den bisherigen Gesprächen bleibt jedoch: Der Einsatz des Bauturbo im Genehmigungsalltag wird dann gelingen, wenn die Kommunikation zwischen unterer Bauaufsichtsbehörde, Gemeinde und Vorhabenträger engmaschig und konstruktiv aufgesetzt wird. Bauturbo wird vielfach bedeuten, dass sich Projekte entwickeln und im Diskussionsprozess angepasst werden. Im Grunde als eine Art Planungsprozess, die mit einer Genehmigung endet. Die Gemeinden sollten diesen Prozess selbstbewusst annehmen und gestalten und sich ihrer damit verbunden großen Verantwortung für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung dabei stets bewusst sein.



5 Jahre Klimazentrum im Bayerischen Landesamt für Umwelt – Anlaufstelle für Fragen zur Klimaentwicklung, Auswirkungen des Klimawandels und Klimaanpassung

Ob Hitzewelle, Trockenheit oder Starkregen, die Folgen der globalen Erwärmung sind auch in Bayerns Gemeinden längst spürbar. Handlungsmöglichkeiten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels werden daher gerade auf lokaler Ebene immer wichtiger. Genau hier setzt das Klimazentrum im Bayerischen Landesamt für Umwelt an: Es bietet regionale Klimadaten, zeigt die Folgen des Klimawandels auf und unterstützt Kommunen mit praxisnahen Informationen im Klimaanpassungsprozess.



Die Klimastreifen für Bayern für die Jahre von 1881 bis 2024 zeigen: In der jüngsten Vergangenheit hat die Geschwindigkeit der Erwärmung deutlich zugenommen. Je röter die Streifen in einem Jahr, desto wärmer ist es gewesen.

Vor fünf Jahren, im Juli 2020, wurde das Klimazentrum gegründet, um Politik, Kommunen, Unternehmen und Bürger bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels bedarfsgerecht zu unterstützen. Dafür hat das Klimazentrum als zentrale Informationsplattform das Bayerische Klimainformationssystem aufgebaut. Mit dem Klimatool lassen sich regionalisiert bis auf Landkreisebene Daten und Karten zum Klimawandel und seinen Folgen, wie Hitzetage, Trockenperioden und Starkregentage abrufen.

Somit lässt sich der Klimawandel vor der eigenen Haustür entdecken und herausfinden, ob und wie stark sich die Folgen der Erwärmung vor Ort auswirken.

Langfristige Klimaprojektionen zeigen zudem, wie unsere Klimazukunft aussehen könnte: Wenn keine ambitionierten Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden, werden die Temperaturen weiter steigen, Trockenheit zunehmen und Starkregenereignisse noch häufiger und intensiver auftreten.

Bei der Antwort auf die Frage, wie sich Kommunen an die Folgen des Klimawandels anpassen können, stellen Praxisbeispiele der Klimaanpassung ein wertvolles Instrument dar. Sie machen Klimaanpassung greifbar und verständlich, motivieren zum Nachahmen und zeigen, welche Maßnahmen gut funktionieren. So können Erfahrungen aus der Praxis in die eigenen Planungen einbezogen und Fehlentscheidungen vermieden werden. Das Klimazentrum setzt daher auf die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch zwischen Kommunen und anderen Akteuren. Beispielsweise werden verschiedene Praxisbeispiele in einer Karte im Bayerischen Klimainformationssystem bekannt und für alle nutzbar gemacht. Zudem unterstützt das Klimazentrum Kommunen bei der Vernetzung untereinander und beim Austausch von Erfahrungen, beispielsweise in sogenannten Klima-Gesprä-



chen und Netzwerktreffen. Ein weiterer Schwerpunkt des Klimazentrums liegt auf der Stärkung der sogenannten grün-blauen Infrastruktur in Bayerns Kommunen. Denn mit mehr Grün und Natur sowie dem nachhaltigen Umgang mit Wasser werden Städte und Gemeinden widerstandsfähiger gegenüber den Folgen des Klimawandels. Das Klimazentrum unterstützt hier die Umweltinitiative Stadt.Klima.Natur des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und fördert den Austausch zwischen den kommunalen Klimaanpassungsmanagements.

Die Arbeit des Klimazentrums ist wichtiger denn je. Angesichts steigender Temperaturen, zunehmender Trockenheit und häufigeren und intensiveren Starkregen ist die Klimaanpassung neben dem Klimaschutz die Grundlage für eine lebenswerte Zukunft. Dafür entwickelt das Klimazentrum das Bayerische Klimainformationssystem weiter, aktualisiert regelmäßig die regionalen Klimadaten, arbeitet an weiteren Unterstützungsangeboten zur Umsetzung von Klimaanpassung und baut Dialog- und Vernetzungsangebote stetig weiter aus. Neuigkeiten, aktuelle Termine und Veröffentlichungen werden monatlich über die Infomail des Klimazentrums geteilt.

Weitere Informationen erwünscht?

- ① Kontakt Klimazentrum
② klimazentrum@lfp.bayern.de
- ① Bayerisches Klimainformationssystem
② klimainformationssystem.bayern.de
- ① Karte Praxisbeispiele Klimaanpassung
② klimainformationssystem.bayern.de/klimaanpassung/gute-praxis-beispiele
- ① Klimazentrum im LfU
② lfp.bayern.de/klima/klimazentrum/index.htm
- ① Umweltinitiative Stadt.Klima.Natur
② stadtclimanatur.bayern.de
- ① Infomail Klimaanpassung
② lfp.bayern.de/klima/klimazentrum/infomail/index.htm

Text — Klimazentrum

Bildnachweis: © 9_fingers_ – elements.envato.com

Bildnachweis: © Stefan Hackenberg, Leiter Bauverwaltung der Stadt Töging a.Inn



8. Jahresfachtagung der bayerischen Bauamtsleiter/-innen und Stadtbaumeister/-innen des Bayerischen Gemeindetags: Die Alchemisten unserer Zeit treffen sich

Stefan Hackenberg, Leiter Bauverwaltung der Stadt Töging a.Inn

Johann Reichardt ist bekannt als der „Alchemist von Gunzenhausen“. In den 1920er Jahren soll er aus Öl, Blei und einem geheimnisvollen schwarzen Pulver Gold hergestellt haben. Das hätte die wirtschaftlichen Sorgen jener Zeit lösen können.



Heute ist Gunzenhausen nicht nur wegen Johann Reichenbach bekannt, sondern auch wegen einer Jahresfachtagung der Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags. Am 25. und 26. September fand die 8. Auflage statt. Alchemisten treffen sich hier zwar nicht, dafür aber die, die die Probleme unserer Zeit lösen sollen: Die Bauamtsleiter/-innen und Stadtbauräume/-innen Bayerns.

Viele Teilnehmer waren sich einig: Wenn man nur ein Seminar im Jahr besuchen dürfte, müsste man sich für dieses entscheiden. Die Jahresfachtagung ersetzt für viele mindestens fünf einzelne Fortbildungen. So geballt, gestrafft und zugleich praxisnah wie hier, kann man sich kaum informieren. Was hat sich rechtlich im vergangenen Jahr geändert? Welche Rechtsänderungen sind noch zu erwarten? Aber auch abseits des manchmal doch spröden Verwaltungsrechtsalltags erfährt man Spannendes: Architekten und Architektinnen stellten ihre

inspirierenden Projekte vor, wie können Gemeinden von Energiewendeprojekten profitieren oder der inzwischen legendäre „Perspektivwechsel“ reißen die Teilnehmer aus der gewohnten „Sitzen-und-nur-Zuhören“-Umgebung.

Mit im Schnitt 45 Minuten waren die 15 Vorträge sowohl kurzweilig als auch informativ. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen konnten die Präsentationsunterlagen bereits in der Woche nach der Jahresfachtagung herunterladen. Die Vorträge können also nochmal in einer ruhigen Minute wiederholt, vertieft und die gewonnenen Erkenntnisse angewendet werden. Der Organisator und Moderator der Jahresfachtagung Matthias Simon verzichtete im Tagungsprogramm auf ausufernde und zahlreiche Grußworte. Den Grund hierfür nannte er gleich mit: „Ich weiß, dass sich auf euren Schreibtischen die Arbeit stapelt.“ Also startete man zügig mit den Vorträgen.



Hochwasser, Rechtsprechung und der „Wasser-Papst“

Einen der ersten Höhepunkte setzte der von Matthias Simon als „Wasser-Papst“ vorgestellte Dr. Peter Queitsch vom Städte- und Gemeindepark NRW und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW. Er referierte über „Hochwasser und Starkregen in der Bauleitplanung“. Peter Queitsch rief den Zuhörern mit Bildern vom zerstörten Bad Münstereifel nach der Flutkatastrophe vom Juli 2021 – von der auch das Ahrtal stark betroffen war – die gewaltige Kraft des Wassers in Erinnerung. Zeitweise trockene Gewässer können in kurzer Zeit zu Bächen mit enormen Zerstörungspotenzial anwachsen. Die Extremwettereignisse haben in den letzten Jahren stark zugenommen: Ein Trend, der weiter anhalten wird. Die Kommunen sind daher verpflichtet, diese Gefahren in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Bloß welche Festsetzungen können die Kommunen treffen? Wie müssen diese formuliert sein? Was muss noch beachtet werden? Peter Queitsch beantwortete diese Fragen und führte gleichzeitig auch die passenden Gerichtsurteile auf. Interessant war, dass die Verwaltungsgerichte in ihrer Rechtsprechung Starkregenereignisse anders beurteilen als die Zivilgerichte. Wichtig zu wissen: Die Zivilgerichte entscheiden, ob die Kommunen bei fehlerhafter Planung haften – nicht die Verwaltungsgerichte! Und die Zivilgerichte urteilen streng. Peter Queitsch schloss daher seinen Vortrag mit der dringenden Empfehlung, diese Wassergefahren in der Bauleitplanung abzuarbeiten.

Wohnraum neu denken

„Der Traum vom Einfamilienhaus. Was für den Einzelnen paradiesisch wirkt, führt in der Masse zum Albtraum.“ Mit diesen Worten eröffnete die Wohnraum-Wanderausstellung „lebenswert – Alternativen zum Einfamilienhaus“ des Wessobrunner Kreises e. V. Die Botschaft: Der Traum vieler Deutscher – das freistehende Einfamilienhaus auf einem 500 qm Grundstück – gilt zunehmend als unwirtschaftlich und umweltschädlich.

Wie es besser geht, zeigten die Beiträge und Projekte der Ausstellung. Der Vorsitzende des Wessobrunner Kreises, Benedikt Sunder-Plassmann, führte die Besucher durch

Beispiele, die deutlich machen: Es geht nicht um theoretische Konzepte aus dem Elfenbeinturm, sondern um gebaute Realität. Zwölf realisierte Wohnbauten wurden unter dem Titel „Mit gutem Beispiel voran“ präsentiert – von den Hofhäusern am Ammersee in Greifenberg über das Mehrgenerationenwohnen Pallaufhof in Münsing bis hin zum Mehrgenerationenhaus in Iffeldorf. So sehen familiengerechte Wohnungen aus!

Auch für bestehende Gebäude gab es Tipps: Aufstocken, nachverdichten, sanieren und umnutzen anstatt abreißen und neu bauen. Ausführlicher beleuchtet das Thema die Publikation „lebenswert. Familiengerechte Wohnungen statt Einfamilienhäuser“. Diese steht kostenlos als ePaper auf der Website des Wessobrunner Kreises bereit (www.wessobrunner-kreis.de).

Vier Leiter diskutieren

Sollte Caren Miosga ihren Platz als Talkshow-Moderatorin einmal räumen, könnte Birgit Weichselgartner, Stadtbauräume/-innen der Stadt Mühldorf a. Inn, nahtlos übernehmen. So souverän und gekonnt leitete sie die erstmals durchgeführte Diskussionsrunde unter dem Titel „Digitalisierung, Personal, Komplexität. (Stadt)Bauamt 2030 – Was uns fordert, was sich gerade ändert und was jetzt zu tun ist. Vier Kolleg/-innen diskutieren“.

Die Auswahl der Teilnehmer war ein Volltreffer: Michael Knappe, Stadtbauräume/-innen von Rothenburg ob der Tauber, Elke Fischer, Stadtbauräume/-innen von Erding, Andrea Tiefel, Amtsleiterin des Marktes Roßtal und Daniel Stimpfle, Bauamtsleiter der neun Gemeinden umfassenden Verwaltungsgemeinschaft Ries. Sie präsentierten sowohl große als auch kleine Kommunen mit sehr unterschiedlichen Strukturen, Aufgabengebieten und Personalausstattung. Die Großen Kreisstädte Rothenburg ob der Tauber und Erding sind beispielsweise auch für Baugenehmigungen zuständig. Michael Knappe berichtete von den besonderen Herausforderungen des Denkmalschutzes in der Rothenburger Altstadt. Erding ist erst seit 2013 eine Große Kreisstadt. Elke Fischer schilderte, wie herausfordernd es war, geeignetes Fachpersonal für die neuen Aufgaben zu finden. Daniel Stimpfle beeindruckte das Publikum mit seiner



Darstellung, wie er als Einzelkämpfer das gesamte Spektrum eines Bauamts abdeckt. Andrea Tiefel berichtete, wie sie ihr Bauamt digitalisierte und ein Projektmanagement-Tool einführte. Sie berichtete auch von der Herausforderung, das Wissen ausscheidender Mitarbeiter zu bewahren.

der Hinweis, die tiefe Bauchatmung zu verwenden: Das entspannt und die Sprechstimme verbessert sich. Eine kleine Anekdote aus ihrer Schauspielschulzeit rundete den Vortrag ab: Damals wetteiferten die Studierenden darum, wer in einem Wirtshaus am leisesten erfolgreich die Rechnung bestellen konnte – eine spielerische Übung für zielgerichtetes Sprechen.

Perspektivwechsel mit Power-Pose

Jetzt kam der eingangs erwähnte „Perspektivwechsel“. Hier hatte sich Matthias Simon wieder ein besonderes Schmankerl einfallen lassen. Er konnte die Schauspielerin und Rhetorikerin Dagmar D’Alessio für den Vortrag „Selbstbewusst und resilient – für ein erfolgreiches Auftreten im Arbeitsleben“ gewinnen. Mit einer Übung schaffte sie es, dass sich der ganze Saal erhob. Jeder sollte eine Power-Pose einnehmen. Deshalb standen alle Zuhörer auf und jubelten mit nach oben gestreckten Armen und geballten Fäusten. Diese Übung verdeutlichte, dass nicht nur Gefühle die Körperhaltung beeinflussen, sondern die Körperhaltung auch auf die Gedanken zurückwirkt. Es kann also sein, dass man den ein oder anderen Zuhörer in Zukunft vor einem wichtigen Termin jubelnd vor einem Spiegel antreffen wird.

Weiter empfahl Dagmar D’Alessio: „Habe den Mut, dich deiner Ausdrucks Kraft zu bedienen“. Dazu gehört, den gesamten Stimmumfang zu nutzen. Dazu passte auch

Dieses Spiel konnten die Teilnehmenden gleich im Anschluss beim Dinner-Abend ausprobieren. Die Atmosphäre war geprägt von guten Gesprächen unter Kolleginnen und Kollegen. Gedanken wurden aufgegriffen, weitergesponnen und geteilt. Alte Bekanntschaften wurden gepflegt und neue geschlossen. Dieses miteinander reden, diskutieren und voneinander lernen stellte einen weiteren besonderen Mehrwert der Veranstaltung dar.

Ob Johann Reichardt je Gold schuf, ist und bleibt bis heute ein Geheimnis. Die Bauamtsleiter stellen zwar kein Gold her - auch wenn das die Kämmerer freuen würde. Aber sie schaffen mindestens etwas ebenso Wertvolles: Nachhaltige und lebenswerte Kommunen. Die Rezepte und Zutaten dafür haben sie auf der Tagung erhalten. Kein geheimnisvolles schwarzes Pulver ist nötig, wohl aber Freude, Engagement und Ausdauer.

Text — Stefan Hackenberg, Stadt Töging am Inn

Bildnachweis: © StMBUW



Häufig überschwemmte Ackerflächen an Gewässern bieten sich als Ökokontoflächen an

Ökokonto – vorausschauend, flexibel und flächensparend

Das Baugebiet ist geplant – und dann noch schnell eine Ausgleichsfläche suchen? Das geht besser: Das Instrument „Ökokonto“ ist nicht ganz neu und doch aktuell. Das bayerische Bauministerium informiert: „Über ein Ökokonto kann die Gemeinde frühzeitig und in der Regel kostengünstig die erst für spätere Eingriffe (z. B. aus der Bauleitplanung) erforderlich werdenden Ausgleichsflächen sichern. Ein solches Vorgehen kann geeignet sein, den Handlungs- und Planungsspielraum der Gemeinde zu stärken.“ (StMB 2021). Wenn Flächen frühzeitig zur Verfügung stehen, können Nutzungskonflikte entschärft und die Bebauungs- oder Vorhabenplanung entlastet werden. In einem räumlich zusammenhängenden Flächenkonzept können sich Kostenvorteile ergeben und die Pflege effizienter umgesetzt werden. Zudem können Schutzgüter, wie Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sowie die Erholungsvorsorge gezielter gefördert werden.





Die Eingriffsregelung im Bauplanungs- und Naturschutzrecht sagt aus, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen (= zu kompensieren) sind. Ausweisung von Baugebieten, Wegebau und vieles mehr sind i. d. R. „Eingriffe“ in Natur und Landschaft und erfordern daher eine Kompensation. Dann ist es günstig, im „Haben“ zu sein.

Eine Ökokontofläche ist eine zukünftige Ausgleichsfläche „auf Vorrat“, die freiwillig, also ohne rechtliche Verpflichtung und ohne Förderung, für die Natur aufgewertet wird. Solange sie noch nicht „abgebucht“ ist, kann sie auch anderweitig verwendet werden.

Schritt für Schritt – so funktioniert es:

SCHRITT 1: Bedarf an Ausgleichsflächen auf Vorrat (Ökokontoflächen) abschätzen

Die Kommune entscheidet über ihre Entwicklung im Flächennutzungsplan (FNP) oder mit städtebaulichen Konzepten. In der Folge wird sie je nach Zielvorstellung und Eingriffsschwere mehr oder weniger Flächen benötigen. Daher kann bereits bei der Aufstellung des FNP eine vorausschauende und nachhaltige Kommunalplanung bewirken, natürliche Ressourcen und die Biodiversität zu erhalten, während gleichzeitig die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger verbessert wird.

Bildnachweis: © Margarete Siering



Zusammenhängende Flächen lassen sich beweidern – Schottisches Hochlandrind

SCHRITT 2: Flächen auswählen und Entwicklungsziele festlegen

Der eigene Landschaftsplan ist die erste Adresse, um nach Flächen für ein Ökokonto zu suchen. Als präferierte Gebiete hierfür werden gemäß Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) u.a. Schutzgebiete wie etwa Natura 2000, Naturschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sowie Flächen entlang von Gewässern und in Arten- und Naturschutzprojekten genannt. Diese Gebietskulissen sind auch in einem aktuellen Landschaftsplan dargestellt.

Ab diesem Zeitpunkt ist der Kontakt zum Landschaftsplanungsbüro und zur unteren Naturschutzbehörde

sinnvoll, um das Potenzial der Fläche und der Standortbedingungen sowie die ökologischen Entwicklungsziele abzustimmen.

SCHRITT 3: Maßnahmenplanung

Die Herstellungsmaßnahmen und die Entwicklung zum Kompensationsziel, sowie Pflegemaßnahmen sind möglichst genau zu beschreiben und in einer Karte darzustellen. Ggf. ist auf gebietseigenes Pflanzgut oder Samenmaterial zu achten. Die Bilanzierung von Ausgangs- und Zielzustand wird in Wertpunkten nach der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung erfasst und ggf. auch über die verbal-argumentative Aufwertung



für die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Wasser, Boden, Klima/Luft und Landschaftsbild beschrieben. Für ein naturschutzrechtliches Ökokonto sind die Vorgaben der BayKompV zu beachten und ein Antrag auf Bestätigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

SCHRITT 4: Umsetzung

Wenn die Maßnahmen nach Schritt 3 vollständig umgesetzt wurden und die untere Naturschutzbehörde auf Antrag die Herstellung bestätigt hat, läuft die „Verzinsung“ an: 3 % pro Jahr auf maximal 10 Jahre. Verzinst wird die bis zur Abbuchung erreichte ökologische Aufwertung in Wertpunkten. Dadurch kann Fläche eingespart werden.

SCHRITT 5: Pflege und Kontrolle/Überwachung

Viele Biotop- und Nutzungstypen brauchen eine regelmäßige Bewirtschaftung oder Pflege (z. B. extensiv genutztes Grünland), um den Zielzustand erreichen und ggf. erhalten zu können. Je nach Voraussetzungen können Anpassungen oder Nacharbeiten nötig werden. Daher sind regelmäßige Kontrollen – in abnehmender Häufigkeit – erforderlich, auch um den Zins zu sichern.

Gemeinsam schafft man Mehr(wert)

In manchen Landkreisen oder Gebietskörperschaften werden interkommunale Ausgleichsflächen-/Ökokonto-Konzepte diskutiert, geplant und umgesetzt. Zusammenhängende Gebiete fördern nicht nur die Biodiversität und den Biotopverbund, sondern erleichtern es der Kommune, geeignete Flächen zu finden, zu bewirtschaften und eigenverantwortlich zu überwachen. Partner können dabei Landschaftspfleverbände, die untere Naturschutzbehörde und andere Verbände sein. Das Amt für Ländliche Entwicklung kann bei etwaigem Flächentausch unterstützen.

Und wenn ein Teil des Ökokontos gebraucht wird – Abbuchung?

Ein Bebauungsplan wird aufgestellt, ein Fahrradweg geplant – trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild statt. Die erste Frage ist dann, ob die Ökokontofläche und deren Maßnahme den Eingriff kompensieren kann: Gibt es besondere Ansprüche aus dem Eingriff an die zukünftige Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme? Ist die Fläche lagemäßig geeignet, z. B. nach Naturschutzrecht im gleichen Naturraum oder nach Baurecht (BauGB § 220a) mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar?

Bei festgestellter Eignung ist die benötigte Fläche im Plan lagegenau abzugrenzen und zu sichern, z. B. durch Eigentum, sowie rechtlich dem geplanten Eingriff zuzuordnen. Da die Maßnahme ab diesem Zeitpunkt verpflichtend wird, muss spätestens jetzt die Umsetzung erfolgen sowie anschließend die Pflege und Kontrolle sichergestellt werden (z. B. Überwachung nach BauGB).

Überblick behalten – Meldung ins ÖFK

Im bayerischen Ökoflächenkataster (ÖFK) werden die Ausgleichs- oder Ersatzflächen aller Eingriffsverursacher sowie die Ökokontoflächen und andere „Ökoflächen“ erfasst. So können diese Flächen für andere Planungen oder auch öffentlich, z. B. im Internet über den BayernAtlas oder den UmweltAtlas, recherchiert werden. Meldepflichtig sind die Genehmigungsbehörden. Die Gemeinde muss die Ausgleichs- und Ersatzflächen, somit auch die „abgebuchten“ Flächen, aus der Bauleitplanung und bei genehmigungsfreien Vorhaben melden. Die Ökokontoflächen nach BauGB können freiwillig gemeldet werden, was für den gemeindlichen Überblick empfohlen wird. Die Ökokontoflächen nach Naturschutzrecht geben die unteren Naturschutzbehörden ein.

Weitere Informationen finden Sie hier

Internetangebot des LfU: Ökokonto
lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/oekokonto/index.htm



Internetangebot des LfU: Qualität der Kompensation
lfu.bayern.de/natur/qualitaet_kompensation/index.htm



Veranstaltungshinweise der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftsplanung (ANL) zum Ökokonto
anl.bayern.de/veranstaltungen/index.htm



Veröffentlichung des LfU(2021): Bausteine und Beispiele zur erfolgreichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Naturschutz:
bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_nat_00396.htm



Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB 2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Ein Leitfaden, Anlage 5
bestellen.bayern.de/shoplink/03500286.htm





Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratuliert folgendem Jubilar:

— Ersten Bürgermeister **Christian Nerb**, Gemeinde Saal a.d. Donau, Stellv. Vorsitzender des Kreisverbandes Kelheim, zum 65. Geburtstag

Kreisverband Rhön-Grabfeld

Bürgermeister auf Informationsreise in Schottland – Zwischen wirtschaftlicher Weitsicht, bewegter Geschichte und beeindruckender Ingenieurskunst

Edinburgh. Vier Tage lang reisten die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld durch das Herz Schottlands – auf einer Informationsreise, die Politik, Wirtschaft, Geschichte und Kultur auf faszinierende Weise miteinander verband. Ziel der Delegation war es, neue Impulse für die kommunale Arbeit zu gewinnen und den Blick über die Grenzen hinaus auf erfolgreiche Strategien wirtschaftlicher und städtebaulicher Entwicklung zu richten.

Gleich zu Beginn der Reise stand ein Höhepunkt auf dem Programm: das Gespräch mit der deutschen Generalkonsulin Frau Christiane Hullmann in Edinburgh. In eindrucksvoller Klarheit zeichnete sie ein aktuelles Bild der wirtschaftlichen und politischen Lage Schottlands nach dem Brexit. Trotz der Herausforderungen, die der Austritt aus der Europäischen Union mit sich brachte, habe das Land seine Dynamik nicht verloren. Im Gegenteil – Schottland gilt heute als Vorreiter im Bereich der erneuerbaren Energien, der Forschung und Bildung sowie der Digitalisierung.

Die Delegation erhielt spannende Einblicke in die Strategien, mit denen Schottland gezielt Innovation, Nachhaltigkeit und Standortattraktivität fördert. Besonders deutlich wurde dabei, wie wichtig internationale Kooperationen und kommunale Netzwerke für die Zukunft Europas sind. Für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeis-

ter aus Rhön-Grabfeld war dieser Austausch ein wertvoller Impuls, um zu erkennen, wie ländliche Regionen von Wissenstransfer, Innovationskultur und wirtschaftlicher Offenheit profitieren können.

Doch Schottland beeindruckte nicht nur durch Weitsicht, sondern auch durch seine Geschichte – jene, die das Selbstverständnis des Landes bis heute prägt. Ein besonders emotionaler Moment war der Besuch des William-Wallace-Monuments bei Stirling. Hoch über der Landschaft erhebt sich das monumentale Bauwerk zu Ehren des Freiheitskämpfers William Wallace, der 1297 in der legendären Schlacht an der Stirling Bridge den schottischen Widerstand gegen die englische Übermacht anführte. Der Blick vom Turm über das Land ließ erahnen, welche Bedeutung Freiheit, Stolz und Zusammenhalt für die Schotten bis heute haben.

Nur wenige Kilometer entfernt besichtigte die Delegation das



Bildnachweis: © Michael Kraus

eindrucksvolle Stirling Castle, das majestätisch auf einem Felsen thront und als eine der bedeutendsten Burgen Schottlands gilt. Über Jahrhunderte war es königliche Residenz, politisches Machtzentrum und kulturelles Herz des Landes. In seinen Mauern spiegeln sich Aufstieg, Kämpfe und Selbstbehauptung Schottlands – und zugleich der Stolz eines Volkes, das seine Geschichte mit Würde trägt.

Ein faszinierendes Gegenstück zur historischen Seite des Landes bot der Besuch des Falkirk Wheel – einer technischen Meisterleistung und einem Wahrzeichen moderner Ingenieurskunst. Dieses weltweit einzigartige rotierende Schiffshebewerk verbindet zwei Kanäle über eine Höhe von 35 Metern und zeigt eindrucksvoll, wie schottische Ingenieure Tradition und Zukunft miteinander verbinden. Das „Wasserrad von Falkirk“ steht sinnbildlich für den Einfallsreichtum und den Innovationsgeist, die Schottland in Europa so besonders machen.

Zum Abschluss der Reise führte der Weg zurück nach Edinburgh, wo der Besuch des berühmten Edinburgh Castle noch einmal alle Facetten des Landes vereinte: Geschichte, Stolz, Identität und Moderne. Die Festung, auf dem vulkanischen „Castle Rock“ gelegen, blickt auf über 900 Jahre wechselvolle Geschichte zurück – vom Königssitz über Militärfestung bis hin zu einem der bedeutendsten nationalen Symbole Schottlands. Von hier oben bietet sich nicht nur ein grandioser Blick über die

Stadt, sondern auch über die reiche Kultur und das Selbstbewusstsein eines Landes, das seine Vergangenheit bewahrt und zugleich mutig in die Zukunft blickt.

Auch die Begegnungen mit den Menschen vor Ort prägten den Aufenthalt. Ob in Gesprächen, bei Stadtführungen oder kulinarischen Erlebnissen – überall begegnete der Delegation eine beeindruckende Mischung aus Herzlichkeit, Offenheit und Stolz auf das eigene Land.

Die Organisation der Reise lag in den bewährten Händen von Matthias Kastner vom gleichnamigen Reisebüro aus Bad Neustadt, dessen hervorragende Planung und Begleitung wesentlich zum Erfolg der Reise beitrugen.

Nach vier erlebnisreichen Tagen kehrten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem reichen Schatz an Eindrücken zurück: Schottland präsentierte sich als Land mit starkem historischen Bewusstsein, wirtschaftlicher



Energie-Atlas Bayern überarbeitet

Der Energie-Atlas Bayern, eine wichtige Informationsplattform für die Energiewende im Freistaat, präsentiert sich ab sofort in einem neuen Design mit erweiterten Funktionen. Mit dem Relaunch wird der Zugang zu Daten, Karten und Praxisbeispielen rund um die Energiewende in Bayern noch einfacher und intuitiver.

Der überarbeitete Energie-Atlas bietet eine moderne Oberfläche und eine verbesserte Navigation, die den Weg zu Themen und Karten darstellungen deutlich vereinfacht. Eine neue Karten-Vorschau erleichtert die Auswahl relevanter Inhalte. Beliebte Werkzeuge – etwa die Datenrecherche oder die 3D-Analyse für Windenergie und Photovoltaik – sind jetzt noch leichter zu finden. So lassen sich Informationen zum Stand der Energiewende in Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken mit wenigen Klicks abrufen.

Auch inhaltlich wurde das Angebot erweitert: Aktuelle Themen wie Gewässerthermie oder Genehmigungsfragen bei der Planung von Windenergie- und PV-Anlagen sind nun noch leichter abrufbar.

Text: Wolfgang Seifert



Der Energie-Atlas Bayern wird im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom Ökoenergie-Institut Bayern am Bayerischen Landesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung erstellt. ▼



Weitere Informationen

Hier geht es zum Energie-Atlas Bayern.



energieatlas.bayern.de

Neue KOWID-Studie zu ÖPP in der kommunalen Infrastruktur

Das Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge (KOWID) an der Universität Leipzig hat eine neue Studie zu Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) in der kom-

munalen Infrastruktur veröffentlicht. Die Untersuchung zeigt, wie Kommunen in Zeiten hoher Investitionsbedarfe und knapper Mittel durch ÖPP-Modelle handlungsfähiger werden können.

Am 31. Oktober ist die neue Infrastrukturstudie des KOWID an der Universität Leipzig zu „ÖPP in der kommunalen Infrastruktur“ erschienen. Die Untersuchung entstand in Kooperation mit zahlreichen Partnern, darunter der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE), der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Remondis und die KfW. Anlass der Studie ist der wachsende Investitionsdruck bzw. Investitionsrückstand bei der öffentlichen Infrastruktur, der sich vor Ort in vielen Städten und Gemeinden niederschlägt. Laut des aktuellen KfW-Kommunalpanels, das jährlich die kommunale Finanzsituation ermittelt, beläuft sich der Investitionsrückstand 2024 auf 215,7 Mrd. Euro – ein Anstieg um 16 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Kommunen tragen rund 70 Prozent der öffentlichen Sachinvestitionen, verfügen aber nur über etwa 15 Prozent der Steuererträge. Das führt zu einer strukturellen Unterfinanzierung, die sich im Jahr 2024 durch ein Finanzierungssaldo von minus 24,3 Mrd. Euro weiter verschärft hat und sich im Jahr 2025 mit einem prognostizierten kommunalen Defizit von rund 30 Milliarden weiter verschärfen wird. Die kürzlich veröffentlichte Studie beleuchtet, wie Öffentlich-Private Partnerschaften als ergän-

zendes Instrument zur klassischen Haushaltfinanzierung beitragen können. Empirisch basiert sie auf einer Kommunalbefragung von 92 Städten und Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern. Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass ÖPP-Modelle insbesondere dort erfolgreich sind, wo sie strategisch in langfristige Infrastrukturkonzepte eingebettet werden, und klare Verantwortlichkeiten bestehen.

Anmerkung des DStGB

Die Studie des KOWID verdeutlicht den erheblichen Handlungsdruck auf kommunaler Ebene, um die öffentliche Infrastruktur zukunftsorientiert zu machen. Öffentlich-Private Partnerschaften können – bei sachgerechter Gestaltung, klaren Zuständigkeiten und transparenter Risikoaufteilung – einen Beitrag zur Modernisierung kommunaler Infrastruktur leisten. Ob ÖPP Modelle bei kommunalen Infrastrukturen sinnvoll sind, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern immer nur aufgrund einer sorgfältigen Prüfung auf der Grundlage der Bedingungen vor Ort – d. h. einer Einzelfallentscheidung. Klar ist aber auch, dass ÖPP nicht die notwendige strukturelle Stärkung der kommunalen Finanzausstattung durch Bund und Länder ersetzen kann.

Weitere Informationen



kowid.de

Quelle: DStGB Aktuell 4525

Bildnachweis: © karten.energieatlas.bayern.de

Entwicklung der Netzentgelte Strom und Gas in Bayern 2026

Die von den Verteilnetzbetreibern zum 15. Oktober veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte für das Jahr 2026 zeigen in Bayern ein differenziertes Bild: Während bei den Stromnetzentgelten überwiegend Absenkungen zu beobachten sind, steigen die Gasnetzentgelte in vielen Fällen deutlich an. Die durchschnittlich geringeren Stromnetzentgelte sind vor allem auf die geplante Bundesförderung in Höhe von 6,5 Milliarden Euro für die Übertragungsnetze zurückzuführen – obwohl das entsprechende Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist. Je nach Anschluss-situation profitieren die Netzbetreiber unterschiedlich stark von dieser Finanzspritze. Gleichzeitig wirken sich mehrere Faktoren kostenerhöhend aus, darunter der Wegfall des Sondernetzentgelts für singuläre Betriebsmittel sowie ein sprunghafter Anstieg von Anschlussanfragen für marktdienlich betriebene Großspeicher. Deren Realisierung führt zu neuen Lastspitzen, Mehrentnahmen und höheren vorgelagerten Netzkosten. Die Entlastung durch die gesunkenen Netzentgelte wird zudem durch gestiegene Netzmüllagen weitgehend kompensiert und in einigen Fällen sogar übertroffen. Bei den Gasnetzentgelten spiegelt sich wider, dass viele Netzbetreiber für das Jahr 2026 von der Flexibilisierung der Abschreibungs-möglichkeiten gemäß der KANU 2.0-Regelung der Bundesnetzagen-tur Gebrauch machen.

Quelle: VBEW Rundschreiben 23/2025



Bundesrat will mehr Tempo bei der Reform der Notfall- und Rettungsdienstversorgung

Der Bundesrat hat am 17.10.2025 beschlossen (BR-Drs. 484/25), dass die Bundesregierung aufgefordert wird, den Gesetzentwurf zur Reform der Notfall- und Rettungsdienstversorgung umgehend vorzulegen, damit das Gesetz noch 2025 in Kraft treten kann. Gefordert wird u. a. eine bundesgesetzliche Regelung zu „Fehlfahrten“, die Vergütung und Anerkennung von Vor-Ort-Behandlung, Transporten in ambulante Strukturen sowie Telemedizin als Rettungsdienstleistungen und eine verbindliche Vernetzung zwischen der ärztlichen Notdienstnummer 116117 und der Rettungsdienst-Notaufnahme.

Begründet wird der Antrag aus Brandenburg mit stark gestiegenen Einsatzzahlen und Kosten, überlasteten Notaufnahmen und Fehlanreizen, die die Steuerung der Patientenströme erschweren und kommunale Träger finanziell belasten würde. Ziel der Reform soll es sein, die Effizienz und Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die Ausschüsse hatten zuvor inhaltlich präzisiert, dass „Behandlung vor Ort“ durch den Rettungsdienst – einschließlich Telemedizin und gezieltem Transporten in ambu-

lante Strukturen – ausdrücklich als Rettungsdienstleistung nach SGB V anerkannt und vergütet werden soll, statt wie bisher primär den Kliniktransport zu vergüten.

Anmerkung des DStGB

Die Notwendigkeit für Reformen im Bereich der Notfall- und Rettungsdienstversorgung besteht. Jedoch ist fraglich, ob alle Forderungen berücksichtigt werden können. Beispielsweise dürfte der Ruf vieler Notfall- und Rettungs-sanitäter nach Möglichkeiten für einen früheren Renteneintritt aufgrund der körperlichen bzw. psychischen Belastungen mit Blick auf den Fachkräftemangel kaum nachzukommen sein. Für die Reform spricht aus kommunaler Sicht jedoch, dass eine konsequente Steuerung der Notfallströme erforderlich ist. Dies bedeutet, dass Akutleitstellen unter 116117 eng vernetzt mit den Rettungsleitstellen die Dringlichkeit standar-disiert einschätzen und Patienten gezielt in die passende Versorgung lotsen, um Notaufnahmen und Rettungsdienst zu entlasten. Wichtig ist insbesondere, dass der Rettungsdienst als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr in der Zuständig-keit von Ländern und Kommunen bleibt. Dafür spricht, dass die Kommunen durch Ortskenntnis und politische Verantwortlichkeit eine bedarfsgerechte Planung von Wachenstandorten, Einsatzmitteln und Hilfsfristen sicherstellen. Wei-ter bleibt die enge Verzahnung mit Feuerwehr, Katastrophenschutz, Leitstellen und Ehrenamt erhal-ten, was in Großschadenslagen



und Krisen die Einsatzfähigkeit und Koordination deutlich stärkt. Zudem ermöglicht die kommunale Zuständigkeit inklusive Bereichsausnahme die verlässliche Finanzierung von Vorhaltekosten und Reservekapazitäten und verhindert Vergütungsanreize, die medizinisch sinnvolle Behandlung vor Ort zugunsten reiner Transportleistungen verzerren würden.

Quelle: DStGB Aktuell 4325



Stellungnahme zum Entwurf des Masterplan Ladeinfrastruktur 2030

Der DStGB hat gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden eine Stellungnahme zum Entwurf des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030 der Bundesregierung vorgelegt. Darin werden die Ziele des Plans grundsätzlich begrüßt. Betont wird zudem, dass der Ausbau der Ladeinfrastruktur in Deutschland insgesamt gut vorankommt. Kritisch gesehen werden die unzureichende finanzielle und personelle Unterstützung der Kommunen und im Vergleich zu vorangegangenen Strategien fehlende klare Zuständigkeiten und Umsetzungsfristen der Einzemaßnahmen.

Die Bundesregierung will mit dem Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 die Rahmenbedingungen für Investitionen, Nutzung und Betrieb von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge weiter verbessern.

Der DStGB unterstützt dieses Ziel ausdrücklich. Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmen sind bereits wichtige Treiber der Elektromobilität – durch eigene Fuhrparks, öffentliche Ladesäulen und die Unterstützung privater Ladeinfrastrukturprojekte. Gleichzeitig muss stets betont werden, dass die Schaffung von Ladeinfrastruktur keine originär kommunale Aufgabe darstellt. Der Ausbau muss in erster Linie durch die Privatwirtschaft erfolgen, flankiert durch gezielte Förderung und Vereinfachungen im Genehmigungsrecht.

Fehlende Unterstützung und drohende Überlastung der Kommunen

Der DStGB warnt, dass der Masterplan 2030 keine konkreten Maßnahmen zur finanziellen oder personellen Unterstützung der Kommunen enthält. Angesichts angespannter Haushalte und Fachkräftemangel könnten viele Städte und Gemeinden ihre Rolle beim Ausbau nur eingeschränkt wahrnehmen.

Kritisch wird auch der im Entwurf des Plans enthaltene Hinweis auf den Haushaltsvorbehalt bewertet, der den Eindruck vermittelt, dass die Bundesregierung die Erwartungen bereits dämpfe. Zudem fehle eine Bilanz zum Umsetzungsstand des vorherigen Masterplans II – ein wichtiges Signal, um den bisherigen Fortschritt sichtbar zu machen.

Während in Großstädten ein hohes Betreiberinteresse besteht, ist der Betrieb von Ladeinfrastruktur in ländlichen Regionen vielfach nur bedingt wirtschaftlich. Das Deutschlandnetz des Bundes stellt daher einen wichtigen Bestandteil einer flächendeckenden Versorgung. In keinem Fall sollten Kommunen – ähnlich wie beim Breitbandausbau – am Ende Versorgungslücken schließen müssen. Beim Zugang zu Flächen fordert der DStGB mit den weiteren kommunalen Spitzenverbänden mehr Engagement des Bundes: Während Kommunen ihre Flächen oft bereitstellten, nutzt der Bund seine eigenen Liegenschaften bislang unzureichend.

Kritik an fehlenden Fristen und Prioritäten

Im Gegensatz zum Vorgänger dokument, dem Masterplan Ladeinfrastruktur II fehlt es im Entwurf an klaren Zuständigkeiten, Fristen und Prioritäten. Der DStGB fordert einen verbindlichen Umsetzungsplan, der den Fortschritt messbar macht. Zudem sollte die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur (NLL) weiterhin als zentrales Unterstützungsinstrument gestärkt werden.

Mehr Flexibilität braucht es in Bezug auf die Umsetzung europäischer Vorgaben aus der Gebäuderichtlinie. Die Erfüllungsquoten für Ladeinfrastruktur an öffentlichen Gebäuden müssen maximal flexibel ausgestaltet werden, damit beispielsweise gemeinsame Ladehubs für mehrere kommunale

Gebäude ermöglicht werden. Hier drohen sonst Fehlinvestitionen.

Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen im Entwurf des Masterplans gehen in eine richtige Richtung und sind unterstützenswert. Hierzu zählen nicht zuletzt angekündigte Programme zur Förderung bei der Umrüstung von Busdepots oder Ladeinfrastrukturprojekte in Mehrparteienhäusern bzw. Wohnquartieren. Letztlich gilt es, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen und nun vor allem in Bezug auf den Fahrzeughochlauf auch den Bedarf für die oftmals durch kommunale Unternehmen errichtete Ladeinfrastruktur herzustellen.

Weitere Informationen

Die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030 ist abrufbar unter



dstgb.de

Quelle: DStGB Aktuell 4425

**Einladung zum
Herrschinger Innovationstag**

29.01.2026
“Frischer Wind vom Land”
Herrsching am Ammersee

Der ländliche Raum steht vor großen Herausforderungen. Landwirtschaft zeigt, was sie leisten kann – für Ernährung, Energie, Naturschutz und soziales Engagement. Mehr erfahren & jetzt anmelden!

Haus der bayerischen
Landwirtschaft Herrsching

Bayerische Gemeinde · N°12–25 · Verband & Service

Seite 652

Bayerische Gemeinde · N°12–25 · Verband & Service



Neue EU-Schwellenwerte festgelegt (2026/2027)

Die EU-Kommission hat die neuen EU-Schwellenwerte für öffentliche Auftragsvergaben veröffentlicht, ab deren Erreichen Beschaffungen von öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern in den Jahren 2026 und 2027 nach den Vorgaben des EU-Vergaberechts erfolgen müssen. Bedauerlicherweise bedeutet die Neufestlegung eine – wenn auch nur leichte – Absenkung der Wertgrenzen.

Für öffentliche und damit auch kommunale Auftraggeber sieht die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2152 der Kommission vom 22. Oktober 2025 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe für die Jahre 2026-2027 folgende Schwellenwerte vor:

- Bauaufträge: 5.404.000 EUR (bisher: 5.538.000 EUR)
- Liefer- und Dienstleistungs- aufträge: 216.000 EUR (bisher: 221.000 EUR)

Für Sektorenauftraggeber, d. h. bei Beschaffungen in den Bereichen Energie- und Trinkwasserversorgung sowie Verkehr, gelten die nachfolgenden Schwellenwerte:

- Bauaufträge: 5.404.000 EUR (bisher: 5.538.000 EUR)
- Liefer- und Dienstleistungs- aufträge 432.000 EUR (bisher: 443.000 EUR)

Für Konzessionsgeber wird für die Vergabe von Dienstleistungs- und Baukonzessionen der Schwellenwert von 5.538.000 EUR auf ebenfalls 5.404.000 EUR abgesenkt. Die Schwellenwerte für Soziale und besondere Dienstleistungen betragen unverändert 750.000 EUR für öffentliche Auftraggeber und 1.000.000 EUR für Sektorenauftraggeber. Bei allen vorgenannten Werten handelt es sich um Netto-Angaben. Die regelmäßige Neufestsetzung der Schwellenwerte erfolgt, um Wechselkursschwankungen zwischen den Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) auszugleichen. Die Ermittlung der Schwellenwerte erfolgt mithin über ein rein mathematisches Verfahren.

Weitere Informationen



eur-lex.europa.eu

Quelle: DStGB Aktuell 4425

Anzeige

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z. B. Lkw (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 08638 85636
h_auer@web.de

Europa – Brüssel Kommunal



24. Oktober – 7. November 2025

Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können im Mitgliederbereich des Internetauftritts des Bayerischen Gemeindetags abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen und der baden-württembergischen Kommunen in Brüssel.

Europabüro der bayerischen Kommunen
Nicolas Lux, Marilena Leupold
Rue Guimard 1
1040 Bruxelles

Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451
info@ebbk.de
ebbk.de



Themenübersicht



Brüssel Aktuell 19/2025 24. Oktober bis 7. November

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- MFR: Kritik von Parlaments-Fraktionen am Vorschlag der Kommission
- Vergaberecht I: Kommission veröffentlicht Schwellenwerte für 2026/2027
- Vergaberecht II: Konsultation über Reform der EU-Vergabevorschriften gestartet
- EU-Haushalt: Plenarabstimmung des Parlaments zum Jahreshaushaltsplan 2026
- Rechnungshof: Veröffentlichung des Jahresberichtes zum Haushaltsjahr 2024

Umwelt, Energie, Digitales und Mobilität

- Kreislaufwirtschaft: Abfallrahmenrichtlinie tritt in Kraft
- Bodenüberwachung: EU-Parlament verabschiedet Richtlinie
- TEN-V: Konsultation gestartet

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- EU-Kommission: Vorstellung des Erweiterungspakets 2025
- Vereinfachungsagenda: Jahresbericht 2025 zu Omnibus-Initiativen
- Europäisches Parlament: Sitzungskalender für 2027 angenommen

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Fördermöglichkeiten: Kommission stellt neue App „EU Funding & Me“ vor
- Kreatives Europa: Vorstellung des Jahresarbeitsprogramms zur Umsetzung
- Europäische Hauptstädte für Inklusion und Vielfalt: Aufruf zu Bewerbung
- Bürgerenergie-Panel: Aufruf zum Einreichen von Bewerbungen

In eigener Sache

- Brüsseler Appell: Eine Entlastungagenda der EU, die vor Ort ankommt
- Veranstaltungsbericht: Diskussionen über den „kommunalen Omnibus“
- Veranstaltungseinladung: Historische Abendveranstaltung mit DStGB

Bildnachweis: © iStock – elements.envato.com



Die EU-Seiten



Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

1. Vergaberecht I: Kommission veröffentlicht Schwellenwerte für 2026/2027

Die EU-Kommission hat am 22. Oktober 2025 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2152 die neuen Schwellenwerte für Auftragswerte für die Jahre 2026 und 2027 veröffentlicht, ab deren Erreichen Beschaffungen von öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern nach den Vorgaben der EU-Vergaberechtsrichtlinien erfolgen müssen. Für öffentliche Auftraggeber gelten ab Januar 2026 bei Bauaufträgen ein Schwellenwert von 5.404.000 € (bisher: 5.538.000 €); bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen beträgt dieser künftig 216.000 € (bisher: 221.000 €). Für Sektorenauftraggeber sinken die Schwellenwerte ebenfalls, auf 5.404.000 € für Bauaufträge (bisher: 5.538.000 €) sowie auf 432.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (bisher: 443.000 €). Auch für Konzessionsgeber werden die Schwellenwerte für die Vergabe von Dienstleistungs- und Baukonzessionen von 5.538.000 € auf 5.404.000 € abgesenkt. Die Schwellenwerte für soziale und besondere Dienstleistungen betragen unverändert 750.000 € für öffentliche Auftraggeber und 1.000.000 € für Sektorenauftraggeber. Die Anpassung der Schwellenwerte erfolgt alle zwei Jahre auf Grundlage des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (engl. Government Procurement Agreement),

kurz GPA). Da die Vergabeschwellenwerte im GPA nicht in Euro, sondern in Sonderziehungsrechten (SZR) angegeben werden, einer vom Internationalen Währungsfonds geschaffenen künstlichen Währungseinheit, werden die EU-Schwellenwerte regelmäßig angepasst, um Wechselkursänderungen auszugleichen. Die Kommunen aus Bayern und Baden-Württemberg fordern seit jeher eine deutliche Anhebung der Schwellenwerte, die mindestens der Inflationsentwicklung Rechnung trägt. Die zuständige EU-Kommission hat bislang aber noch keine Bemühungen zu erkennen gegeben, den GPA durch Verhandlungen mit den anderen Vertragsparteien dahingehend anpassen zu wollen. (JM)

2. Vergaberecht II: Konsultation über Reform der EU-Vergabevorschriften gestartet

Die EU-Kommission hat am 3. November 2025 eine Konsultation über die anstehende Überarbeitung der EU-Vergabevorschriften geöffnet. Diese Konsultation schließt sich an die erst kürzlich abgeschlossene Evaluierung der EU-Vergaberechtsrichtlinien durch die Kommission an, in der ein Reformbedarf v. a. mit Blick auf mögliche Vereinfachungen identifiziert wurde (Brüssel Aktuell 18/2025). Die Konsultationsstrategie ist zweigeteilt: Erstens können Interessenträger einen vorgegebenen Fragebogen beantworten. Zweitens können im Rahmen einer Sondierung schriftliche

Stellungnahmen eingereicht werden. Für beides ist ein EU-Login erforderlich. Durch die Konsultation möchte die Kommission Informationen einholen, die sie bei der anstehenden Überarbeitung und bei der voran gestellten Folgenabschätzung (Impact Assessment) unterstützen sollen. Angesprochen zur Teilnahme dürfen sich u. a. öffentliche Auftraggeber auf lokaler Ebene fühlen. In ihrem Begleitschreiben zur Konsultation unterstreicht die Kommission ihre drei Hauptziele, die eine Vergaberechtsreform erfüllen soll:

- 1) Erhöhung der Effizienz öffentlicher Investitionen durch (i) Vereinfachung der Vergabeverfahren, um diese schneller und flexibler zu gestalten und den Verwaltungsaufwand für öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere KMU, zu verringern; (ii) Erreichen eines einheitlichen und kohärenten Rechtsrahmens; (iii) einen digitalen EU-Beschaffungsmarktplatz, was die Entwicklung eines digitalen öffentlichen Beschaffungsmarktplatzes mit einem einzigen Zugangspunkt für Wirtschaftsteilnehmer zu öffentlichen Vergabeverfahren und zum Datenaustausch beinhalten kann.
- 2) Entwicklung von Instrumenten zur Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit, Souveränität und Widerstandsfähigkeit der EU durch die Einführung von „Made in Europe“-Kriterien für strategische Sektoren, entweder auf freiwilliger oder auf verpflichtender Basis und im Einklang mit internationalen rechtlichen Verpflichtungen.
- 3) Eine Angleichung der öffentlichen Beschaffungspolitik an die strategischen Ziele der EU soll in erster Linie in drei Bereichen verfolgt werden: Umwelt, Soziales und Innovation. Um diese Ziele voranzubringen, kann eine Reihe von Maßnahmen ins Auge gefasst werden, die von nichtlegislativen Optionen (Leitlinien, bewährte Verfahren) bis hin zu gezielten Verbesserungen der bestehenden Rechtsvorschriften oder der Einführung verbindlicher Kriterien in den Beschaffungsverfahren reichen (legislative Option). Eine Teilnahme an beiden Konsultationsformaten ist bis zum 26. Januar 2026 möglich. (NL)

Umwelt, Energie, Digitales und Mobilität

Bodenüberwachung: EU-Parlament verabschiedet Richtlinie

Am 23. Oktober 2025 hat das EU-Parlament eine Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz) verabschiedet. Der Rat der EU hatte diese bereits am 29. September 2025 förmlich angenommen. Die Richtlinie soll der Förderung gesünderer und widerstandsfähiger Böden dienen und erstmals ein EU-weites Rahmenwerk zur Bodenüberwachung schaffen. Die Mitgliedstaaten werden u. a. verpflichtet, in ihren Hoheitsgebieten Monitoring-Systeme aufzusetzen, die die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften der Böden kontinuierlich erfassen - nach einer EU-weiten Methodik. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten der Kommission und der Europäischen Umweltagentur regelmäßig über den Zustand der Böden, Flächeninanspruchnahme und belastete Standorte Bericht erstatten. Die Richtlinie definiert auch gemeinsame Bodenkennzahlen und ordnet sie in Gesundheitsklassen ein. Diese Klassifizierung stützt sich auf nicht-bindende EU-Zielwerte und nationale Auslösewerte, mit deren Hilfe Staaten Prioritäten setzen und sukzessive Maßnahmen zur Verbesserung ergreifen können. Auch werden Themen wie Flächenversiegelung, Bodenabtrag und Kontaminationsmanagement adressiert, u. a. mit Blick auf neu auftretende Schadstoffe wie PFAS, Pestizide und Mikroplastik. Nach Veröffentlichung der Richtlinie im EU-Amtsblatt haben die Mitgliedstaaten drei Jahre Zeit, die neuen Vorgaben in nationales Recht zu überführen. (Pr/LM)



In eigener Sache

Veranstaltungsbericht: Diskussionen über den „kommunalen Omnibus“

Am 4. November 2025 richtete die Bürogemeinschaft der bayerischen und baden-württembergischen Kommunen ein Parlamentarisches Frühstück sowie eine daran anschließende Fachveranstaltung mit Podiumsdiskussion aus, an denen Europaabgeordnete und Vertreter der EU-Kommission teilnahmen. Im Mittelpunkt der Gespräche stand der „Brüsseler Appell“ der kommunalen Spitzen- und Landesverbände Bayerns und Baden-Württembergs, der Forderungen nach Entlastungen an die EU stellt, die vor Ort ankommen (diese Ausgabe).

Das Parlamentarische Frühstück

Im Beisein von Europaabgeordneten aus Bayern und Baden-Württemberg sowie der Gastgeberin, Prof. Dr. Angelika Niebler, MdEP, stellten kommunale Vertreter im EU-Parlament den Brüsseler Appell vor. So betonte eingangs Oberbürgermeister Gerhard Jauernig aus Günzburg, dass die Kommunen spürbare Entlastungen bei der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben brauchen. Wachsende Finanzierungslücken in den kommunalen Haushalten, stetig zunehmende Bürokratie, ein rasanter digitaler Wandel, unterfinanzierte und inkohärente Klima- und Umweltgesetze sowie die aktuelle Asyl- und Flüchtlingssituation bringen die Kommunen an den Rande des Kollaps. Deshalb fordern die Kommunen ein



Die Delegation der bayerischen und der baden-württembergischen kommunalen Spitzen- und Landesverbände am Tag der Veröffentlichung des „Brüsseler Appells“ vor dem Europaparlament in Brüssel © EBBK

vereinfachtes EU-Recht, das sich auf das Wesentliche konzentriert. Ein Beispiel sei das EU-Vergaberecht, für das eine Erhöhung der EU-Schwellenwerte auf WTO-Ebene, weitere Ausnahmen und Erleichterungen für Kleine und Mittlere Auftraggeber (KMA) vom EU-Vergaberecht, die umfassende Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie die weiterhin freiwillige Nutzung von Sozial- und Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Eine europarechtliche Verpflichtung zur losweisen Vergabe wird abgelehnt.

Steffen Jäger, Präsident und Hauptgeschäftsführer des Gemeindetages Baden-Württemberg, unterstrich die Notwendigkeit für zeitnahe Entlastungen durch die EU im Umweltbereich. In diesem Zusammenhang müssten bspw. die Wiederherstellungsverordnung sowie die Entwaldungsverordnung auf den Prüfstand gestellt werden. Darauf hinaus sprach sich Jäger für eine Anpassung der Abfallverbringungsverordnung aus, die nach gegenwärtigem

Wortlaut eine Verwertung brennbarer Siedlungsabfälle außerhalb der EU grundsätzlich untersage. Hierdurch wäre insbesondere die baden-württembergisch-schweizerische Grenzregion betroffen, in der seit Jahrzehnten eine gelebte, ökologisch wie ökonomisch sinnvolle Zusammenarbeit in der Abfallverbringung bestehe.

Landrat Christoph Göbel, Landkreis München, merkte an, dass viele EU-Gesetze, die dem Umweltschutz dienen, miteinander in Konflikt stehen und die kommunale Handlungsfähigkeit einschränken. Bauland kann z. B. oft nicht ausgewiesen, Investitionsentscheidungen nicht umgesetzt und Brachflächen nicht rekultiviert werden, wenn der bisher geltende Artenschutz in zu vielen Fällen keine Flexibilität oder ortsbezogene Ansätze erlaubt. Darauf leiden oft auch Projekte für erneuerbare Energien. Deshalb sind straffere Verfahren im Arten- und Naturschutzrecht essenziell, um die kommunale Daseinsvorsorge und Infrastruktur zu stärken.

Bildnachweis: ©Youssef Meflah

Die Fachveranstaltung

Unter dem Titel „Kommune – Umwelt – Wirtschaft: Braucht es einen kommunalen Omnibus für Entlastungen vor Ort?“ lud die Bürogemeinschaft in die Vertretung des Landes Baden-Württemberg bei der EU in Brüssel ein. Nach einem Grußwort durch den Leiter der Vertretung, Bodo Lehmann, diskutierten Ralf Broß, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Stadttetags Baden-Württemberg, Landrat Christoph Göbel, Landkreis München, Jan Ceyssens, stellv. Kabinettschef von EU-Umweltkommissarin Roswall, und Michael Bloss, MdEP, Bündnis 90/ Die Grünen, vor rund 70 Gästen über den „kommunalen Omnibus“. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen die Umwelt- und Wirtschaftspolitik der EU – und die Frage, wie kommunale Handlungsspielräume angesichts neuer Regulierungen erhalten und gestärkt werden können.

Ralf Broß und Christoph Göbel betonten anhand von konkreten Beispielen, dass Entlastungen im Rahmen der aktuellen Omnibus-Verfahren nicht allein für die Wirtschaft, sondern auch für die Kommunen notwendig sind. So müssen die erreichten Fortschritte in der 2024 verabschiedeten EU-Kommunalabwasserrichtlinie trotz Drucks der Industrie für die Kommunen erhalten bleiben. Im Artenschutz müssen hingegen Flexibilitäten ermöglicht werden. Ralf Broß: „Unser gemeinsames Ziel muss sein, das EU-Recht zu vereinfachen, Bürokratie abzubauen und damit die Handlungsfähigkeit der Städte zu erhöhen.“

In der Diskussion mit Michael Bloss und Jan Ceyssens wurden konkrete Ansatzpunkte zur Schaffung einer kommunalfreundlicheren EU-Gesetzgebung sichtbar. Das zentrale Fazit: Nur durch einen frühzeitigen und offenen Dialog aller Ebenen kann es gelingen, die kommunale Perspektive bereits in den Anfängen neuer EU-Vorhaben mitzudenken.

Der kommunale Omnibus



Forderungen für eine Entlastungsagenda der EU, die vor Ort ankommt

Brüsseler Appell der bayerischen und baden-württembergischen kommunalen Spitzen- und Landesverbände an die EU-Kommission, das EU-Parlament und den Rat

Brüsseler Appell der bayerischen und baden-württembergischen kommunalen Spitzen- und Landesverbände an die EU-Kommission, das EU-Parlament und den Rat
Unsere Kommunen – die Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke – sind tagtäglich erste Ansprechpartner für ihre Bürgerinnen und Bürger. Sie sind Grundlage des demokratischen Staates sowie Träger der kommunalen Selbstverwaltung und daher auch Gradmesser der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Verfahren. Aus diesem Grund benötigen die Kommunen Rahmenbedingungen, die es ihnen ermöglichen, ihr verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf kommunale Selbstverwaltung wirksam ausüben zu können.

Wir begrüßen daher die aktuelle Prioritätensetzung der EU-Kommission, das EU-Recht zu vereinfachen, Bürokratie abzubauen und damit die Wirtschaft im Sinne eines wettbewerbsfähigen und resilienten Kontinents zu stärken. Ebenso dringend benötigen auch die Kommunen spürbare Entlastungen bei der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung ist Grundvoraussetzung, um den Bürgerinnen und Bürgern modern, serviceorientiert und digital aufgestellt zu begegnen und das Vertrauen in staatliche Institutionen und demokratische Strukturen zu stärken sowie zu bewahren. Aktuell stehen die Kommunen in ländlichen und städtischen Gebieten vor enormen Herausforderungen: Wachsende Finanzierungslücken in den kommunalen Haushalten, stetig zunehmende Bürokratie, ein rasanter digitaler Wandel, unterfinanzierte und inkohärente Klima- und Umweltgesetze sowie die aktuelle Asyl- und Flüchtlingssituation bringen die Kommunen an den Rande des Kollaps. Deshalb fordern wir ein vereinfachtes EU-Recht, das sich auf das Wesentliche konzentriert.

Während die bisher vorgeschlagenen Omnibus-Pakete vorrangig eine Entlastung der Wirtschaft zum Ziel haben, muss sich der Blick nun gezielt auf die kommunale Ebene richten. Nur eine aktive Entlastung der Kommunen birgt die Chance, die Maßnahmen der Europäischen Union im Alltag der Bürgerinnen und Bürger wieder positiv spürbar zu machen.

Vor allem im Umweltbereich gilt es, auf ein Mikromanagement und insbesondere auf aufwendige Berichts- und Dokumentationspflichten zu verzichten. Es bedarf allgemein praktikablerer Übergangsfristen und mehr Flexibilität bei der Umsetzung der Maßnahmen des Grünen Deals. So sind auch straffere Verfahren im Arten- und Naturschutzrecht essenziell, um die kommunale Daseinsvorsorge und Infrastruktur zu stärken. Darüber hinaus müssen beispielsweise die Wiederherstellungsverordnung sowie die Entwaldungsverordnung auf den Prüfstand gestellt werden. Bereits erzielte Fortschritte im Bereich der Erweiterten Herstellerverantwortung bei der Kommunalabwasserrichtlinie oder im Bereich der Abfallwirtschaft müssen gesichert werden. Zur Erreichung der Klimaziele fordern wir, kostengünstige und schnell umsetzbare Maßnahmen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft zu priorisieren. Die Einbeziehung der thermischen Abfallverwertung in den EU-Emissionshandel lehnen wir ab.

Darüber hinaus müssen die Kommunen durch eine Erhöhung der EU-Schwellenwerte und durch weitere Ausnahmen und Erleichterungen bei der anstehenden Reform des EU-Vergaberechts unterstützt werden. Dies betrifft unter anderem eine Ausnahme der Kleinen und Mittleren Auftraggeber (KMA) vom EU-Vergaberecht, die umfassende Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit von der Anwendbarkeit der EU-Richtlinien sowie die weiterhin freiwillige Nutzung von Sozial- und Nachhaltigkeitskriterien. Mit der Umsetzung der vorbenannten Forderungen würden die Kommunen wieder in die Lage versetzt, Vergabeverfahren ohne übermäßigen zeit- und kostenintensiven Personaleinsatz bzw. die entsprechende Beauftragung externer Dienstleister rechtssicher durchführen zu können. Auch im Beihilferecht muss durch eine

signifikante Erhöhung der De-Minimis-Schwellenwerte sowie praxistaugliche Ausnahmen und Freistellungen, unter anderem bei der Wohnraumförderung, eine gezielte Entlastung bewirkt werden.

Wir appellieren an die Europäische Kommission sowie das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten im Rat, die kommunale Umsetzungsebene im Rahmen der

aktuellen Omnibus-Verfahren ausdrücklich mitzudenken sowie ihre finanzielle und administrative Betroffenheit durch geplante Rechtsakte künftig im Rahmen von Folgeabschätzungen bereits frühzeitig zu prüfen. Nur so kann langfristig gewährleistet werden, dass Entlastungen nicht allein die Wirtschaft erreichen, sondern auch spürbar in den Kommunen und damit bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen.

Hans-Peter Mayer
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Bayerischer Gemeindetag

Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Bayerischer Städtetag

Andrea Degl
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Bayerischer Landkreistag

Günter Heimrath
Geschäftsführender Direktor
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Ralf Broß
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städtetag Baden-Württemberg

Stefanie Krüger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Bayerischer Bezirkstag

Steffen Jäger
Präsident und Hauptgeschäftsführer
Gemeindetag Baden-Württemberg

Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Baden-Württemberg

Weiterbildung



Seminare für neugewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister 2026

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet neugewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die Möglichkeit, sich zu Beginn der Amtsperiode in jeweils dreitägigen Seminaren über grundlegende rechtliche, organisatorische und personelle Fragen zu informieren. Behandelt werden unter anderem Themen aus dem Bereich des Zeitmanage-

ments und der Öffentlichkeitsarbeit, im Schwerpunkt aber auch Rechtsfragen zur Gemeinderatssitzung, zum Personalrecht, zum Baurecht und zu den Kommunalfinanzen. Außerdem besteht die Möglichkeit zur Vernetzung mit anderen neugewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und zur Diskussion mit einem in der Amtsführung erfahrenen Bürgermeister.

Bildnachweis: ©nd3000 – elements.envato.com

Das Seminar wird an folgenden Terminen und Orten angeboten:

10.03. – 12.03.2026 in Bad Windsheim, Arvena Reichstadt

16.03. – 18.03.2026 in Bad Kissingen, Hotel Sonnenhügel

23.03. – 25.03.2026 in Bad Wörishofen, Hotel Sonnengarten

30.03. – 01.04.2026 in Bad Gögging, The Monarch Hotel

08.04. – 10.04.2026 in Emsing, Hotel Dirsch

14.04. – 16.04.2026 in Tännesberg, Wellness- und Sporthotel zur Post

20.04. – 22.04.2026 in Bad Staffelstein, Kurhotel an der Obermaintherme

13.07. – 15.07.2026 in Landshut, ta.la Tagungszentrum

Bitte buchen Sie insbesondere dann die früheren Termine, wenn eine Stichwahl in Ihrer Gemeinde sehr unwahrscheinlich erscheint.

Auch wenn die Seminare vor Amtsantritt stattfinden, bestehen keine Bedenken, dass die Seminargebühren und die anfallenden Reisekosten für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von der Gemeinde übernommen werden.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Zimmermann gerne zur Verfügung: 089 / 36 00 09 32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie zusätzliche inhaltliche Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Georg Große Verspohl (089 / 36 00 09 17; georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de).

Allgemeine Informationen

Die Seminargebühr beträgt 895 € inkl. 19 % MwSt.

Darin sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung enthalten. Die Verpflegungsleistungen beginnen am Anreisetag mit dem Mittagessen und enden am Abreisetag mit der Nachmittagspause.

Die Zahl der Teilnehmenden ist für alle Seminartermine kapazitätsbedingt begrenzt.

Anmeldungen können daher nur über unser Online-Formular und in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden.

Gemeinden können ab sofort einen Seminarplatz für eine/n neu zu wählende/n Bürgermeister/-in buchen, auch wenn deren/dessen Name noch nicht

feststeht. In diesem Fall geben Sie bitte in dem Anmeldeformular "unbekannt" (Vorname) und "Name der Kommune" (Name) an und übermitteln die Angaben -sobald feststehend- an:

kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.bayern.de





Folgende Maßnahmen- schwerpunkte sind denkbar:

- » Projekte zum Schutz, Erhalt und zur Optimierung von Hecken und Säumen
- » Projekte, die dem Schutz und der Entwicklung der speziellen Artenvielfalt in Hecken und Säumen dienen und zur Stabilisierung und Entwicklung der Bestände beitragen
- » Erfassung der biologischen Vielfalt in Hecken und Säumen
- » kreative Ideen zur Bewusstseinsbildung



Bewertungskriterien

Die Projekte sollen grundsätzlich die fachlich-inhaltlichen Zielsetzungen der Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds erfüllen, aber *nicht* vom Bayerischen Naturschutzfonds gefördert werden.



Für die Bewertung und Auswahl der Preisträger sind folgende Kriterien maßgeblich:

Umsetzungsprojekte:

- » Naturschutzfachliche Bedeutung
- » Qualität der Durchführung
- » Modellhaftigkeit und Übertragbarkeit
- » Biodiversitätsbezug in Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Projekte zur Erfassung der Biodiversität:

- » Außerordentlich hohes ehrenamtliches Engagement
- » Vermittlungsfähigkeit der gewonnenen Erkenntnisse
- » Eingang der Daten in die praktische Naturschutzarbeit



Preisverleihung 2026

Die **Festlegung der Preisträger** erfolgt durch den Stiftungsrat des Bayerischen Naturschutzfonds, die **Preisverleihung** durch den Stiftungsratsvorsitzenden, Staatsminister Thorsten Glauber.

Einreichung der Bewerbungsunterlagen bis 31. Januar 2026

über das Online-Portal
[www.naturschutzfonds.bayern.de/
biodiversitaet/biodivpreis_2026/
index.html](http://www.naturschutzfonds.bayern.de/biodiversitaet/biodivpreis_2026/index.html)



✓ Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erklären Sie sich ausdrücklich mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einverstanden.

Weitere Informationen zur Bewerbung, zur Förderrichtlinie und Datenschutzhinweise:
www.naturschutzfonds.bayern.de





Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



Stellungnahme

Privilegierung von Energiespeicheranlagen im Außenbereich – EnWG-Novelle (BT-Drucksache: 21/1497)

Am morgigen Donnerstag, 13.11.2025, findet im Bundestag die 2./3. Lesung der EnWG-Novelle statt. Ein Änderungsantrag des Ausschusses für Wirtschaft und Energie sieht unter anderem eine Änderung des § 35 BauGB vor. Hier soll Absatz I um eine Nr. 10 und Nr. 11 ergänzt werden. Ziel dieser Änderungen ist es, sowohl Speicheranlagen zur untertägigen Speicherung von Wärme oder Wasserstoff als auch zur Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage mit einer Speicherkapazität von mindestens einer Megawattstunde zuzulassen. Weitere Beschränkungen oder Steuerungskriterien sind nicht vorgesehen.

Die kommunalen Spitzenverbände halten grundsätzlich den Ausbau von Energiespeicheranlagen für sinnvoll und notwendig. Jedoch ist ein geordneter Ausbau notwendig, bei dem auf die jeweiligen regionalen Besonderheiten und die Situation vor Ort sowie die Systemdienlichkeit für die Netze Rücksicht genommen werden muss. Bereits aktuell führt der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien in verschiedenen Teilen des Landes zu massiven Akzeptanzproblemen und erheblichen Nutzungskonflikten.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände lehnt es daher ab, dass eine weitgreifende und in die kommunale Planungshoheit eingreifende Regelung per Schnellschuss durchgeführt werden soll. Hierbei ist nicht nur unverständlich, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht vorab mit den kommunalen Spitzenverbänden inhaltlich abgestimmt wurden. Die am 31.10.2025 vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen versandte Einladung zu einem Experten-Workshop zur „Aufwertung des Flächennutzungsplans (FNP), insbesondere in Bezug auf Solarenergieanlagen und Speicher“ suggeriert vielmehr eine fachlich sinnvolle und mit der kommunalen Praxis abgestimmte Prüfung und Vorbereitung einer entsprechenden Gesetzesregelung.

Der vorgeschlagene Änderungsantrag zur vollständigen Privilegierung von Energiespeichern im planerischen Außenbereich widerspricht dem Schutz des Außenbereichs und greift auch tief in die kommunale Planungshoheit ein. Dies ist mit Blick auf eine sachgerechte Steuerung und planvolle Nutzung des Außenbereichs aus kommunaler Perspektive nicht akzeptabel.

Daher ist es notwendig, die kommunale Planungs- und Steuerungshoheit nicht zu schwächen, sondern im Gegenteil zu stärken und klare und eindeutige Sachkriterien für die Vorhabenzulassung zu entwickeln.

Bildnachweis: © Landes-Jugendjazzorchester Bayern

Wir empfehlen dringend, die Zulässigkeit von Vorhaben für Energiespeicher im Außenbereich z.B. an den nachfolgenden Voraussetzungen zu orientieren:

- **Netzdienlichkeit/ Notwendigkeit (enge Auslegung)**
- **Prozentuale Einzel – und Gesamtflächenbegrenzung**
- **Größenbeschränkungen für die Einzelanlage prüfen**
- **Gesamtschau mit Gesamtflächenbegrenzung für das Gemeindegebiet, inklusive anderer Infrastrukturen für die Energieversorgung für das Gemeindegebiet / Ausschluss der Überlastung einzelner Gemeinden und Standorte**
- **Energiespeicheranlagen ausschließlich für Elektrizität aus erneuerbaren Energien**
- **Nur Anlagen in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bittet Sie, der weiteren Öffnung des Außenbereichs nicht Vorschub zu leisten und die vorgenannten Punkte zu berücksichtigen. Gerne stehen wir Ihnen auch kurzfristig für weitere inhaltliche Abstimmungen zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber & Verlag

Bayerischer Gemeindetag
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Hans-Peter Mayer

Verantwortlich für Redaktion & Konzeption

Bayerischer Gemeindetag
Matthias Simon; Pressesprecher
und Leitung der Öffentlichkeitsarbeit
① Bayerischer Gemeindetag
② Dreschstraße 8, 80805 München
③ Tel. 089 360009-14
④ baygt@bay-gemeindetag.de

Mitarbeit Redaktion & Anzeigenverwaltung

① Bayerischer Gemeindetag
② Katrin Zimmermann
③ Tel. 089 360009-43

Beratung und Schlussredaktion

④ Jörg Steinleitner

Kreation & Umsetzung

① Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
② 84032 Altdorf bei Landshut
③ benkler.com

Druck, Herstellung, Versand

① Druckerei Schmerbeck GmbH
② Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach
PAPIER enviro® polar 150 g/qm + 90 g/qm
Gedruckt auf zertifiziertem Premium-
Recyclingpapier aus 100 % Recyclingfasern:
Nachhaltig, sozial gerecht, ökologisch sinnvoll.

Bildnachweise

– Titelbild: ©larisikstefania – elements.envato.com
– Bilder ohne Kennzeichnung: ©BayGT

Erscheinungsweise

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Der Bezug ist in der Mitgliedschaft beim
Bayerischen Gemeindetag enthalten.

Online abrufbar unter

bay-gemeindetag.de/verbandszeitschrift



Anzeige

EINBAND zur Archivierung der Monatsausgaben der Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“

**Geprägter
Ganzleinen-
einband**
**zur Erstellung
des Jahrgangsbands**

24,90 €

zuzüglich 7% MwSt.
+ Versandkosten



**DRUCKEREI
SCHMERBECK**

info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de

